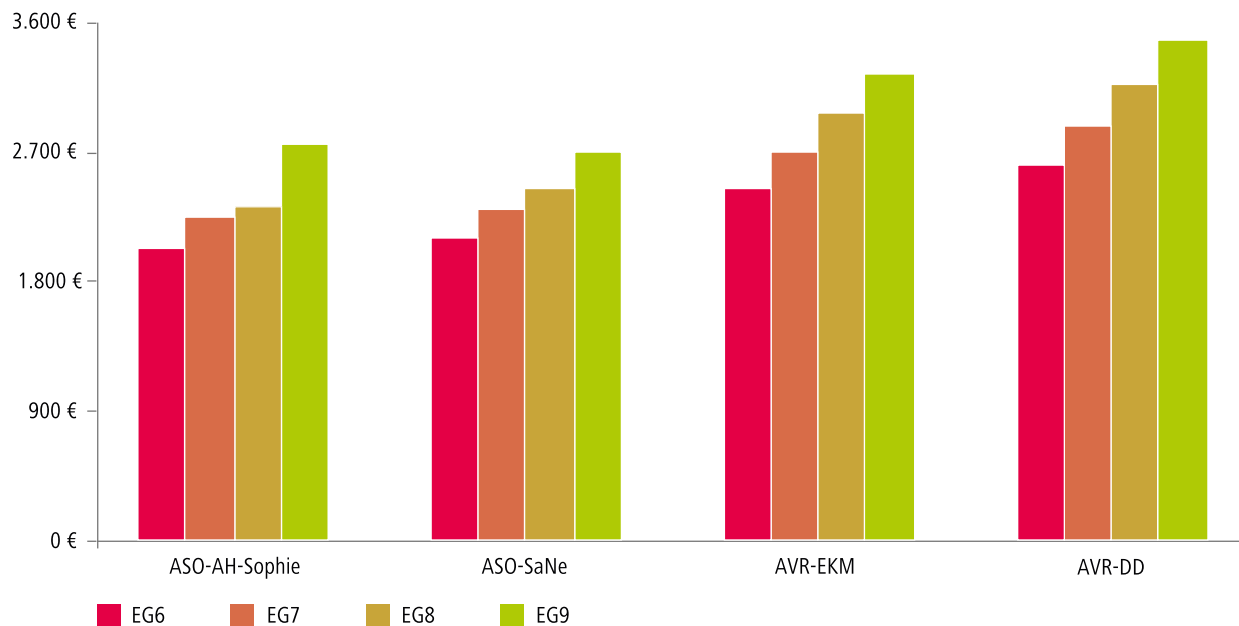


## FAKTENBLATT 1

# Gehaltsvergleich

In Ihren »10 Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrecht« verlangt die 11. Synode der EKD, dass diakonische Einrichtungen die AVR anwenden. Einrichtungen, welche dieser Forderung nicht nachkommen, indem sie eigene Regelungen anwenden, outsourcen oder Löhne durch ersetzende Leiharbeit senken, droht der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk.

Hier ist die Realität: Ein Beispiel, im Diakonischen Unternehmen »Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein« kommen durch Ausgliederung und sogenannte Gastmitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKM unterschiedliche »Tarife« zur Anwendung. So haben die »Tochter-Unternehmen«, »Altenhilfe Sophienhaus« und »Saale-Neckar Diakonie« sogenannte Arbeits- und Sozialordnungen als »Tarife«.



Hier werden die Gehaltsunterschiede innerhalb eines Diakonischen Unternehmens deutlich, bis zu 600 Euro weniger gegenüber dem geltenden AVR-EKM. Noch gravierender ist der Unterschied zur »Leitwährung« AVR-DD.